

## Auszug aus dem SchulG, Zweite Teil-Schulverfassung

des Schulträgers aus. Sie sind Vorgesetzte oder Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst des Schulträgers stehen.

### § 27

#### Aufgaben der Konferenzen

(1) Die Konferenzen gestalten und koordinieren die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Rahmen der gesamten Schule. Sie beraten und beschließen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, die ein Zusammenwirken von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern erfordern. Dazu gehören insbesondere:

1. grundsätzliche Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, pädagogische Konzepte und Grundsätze,
2. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
3. Hilfsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler,
4. die Regelung schulischer Veranstaltungen,
5. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Hausordnung),
6. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
7. innere Organisation der Schule (Erlass von Geschäftsordnungen, Errichtung von Teilkonferenzen),
8. Grundsätze für Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
9. wichtige Fragen in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
10. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
11. die Entscheidung über die Einführung von Schulbüchern,
12. die Beschaffung und Verteilung von Lehr- und Lernmitteln,
13. Vorschläge für die Ausgestaltung und Ausstattung von Schulanlagen,
14. die Verteilung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
15. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (Behörden, Organisationen der Wirtschaft und Verbänden).

(2) Die Konferenzen haben dabei auf die pädagogische Freiheit und Verantwortung der Lehrerin oder des Lehrers (§ 30 Abs. 1 Satz 1) Rücksicht zu nehmen.

## § 28

### Verteilung der Aufgaben der Konferenzen

- (1) Die Gesamtkonferenz entscheidet über alle Angelegenheiten nach § 27, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer Konferenz nach den Absätzen 2 bis 3 gegeben ist.
- (2) Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen.
- (3) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen. Dazu gehören insbesondere:
  1. das Zusammenwirken der Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
  2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
  3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,
  4. Einstufungen, Umstufungen, Versetzungen, Übergänge, Zeugnisse sowie Abschlüsse, die ohne Prüfung erworben werden.
- (4) Soweit keine Klassenverbände bestehen, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangskonferenz wahrgenommen.

## § 29

### Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen

- (1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind mit Stimmrecht:
  1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
  2. die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. Elternvertreter, Schülervvertreter in einer Anzahl von je der Hälfte der Anzahl der in Nummer 2 genannten Konferenzmitglieder. In Schulen, in denen keine Schülervvertretung gebildet wird, verdoppelt sich die Anzahl der Sitze der Elternvertreter, in Schulen der Sekundarstufe II können weitere Schülervvertreter auf die Plätze der Elternvertreter rücken,mit beratender Stimme:
  4. zwei Vertreter des an der Schule tätigen Betreuungspersonals,
  5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,